

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00086 vom 10. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00086 du 10 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00086 del 10 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

beim Schränkehochheben auf nassem Boden «ausgedrückt» und dabei direkt auf den Rücken gestürzt sei, sodass er sich an den Handrücken und dem linken Fuss verletzt habe. Als Krankenversicherer

wurde die Visana an gegeben .

Mit Verfügung vom 23. Juni 202

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 4. Mai 2023 erhob der Versicherte am 26 .

Mai 202

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann unter Beilage einer Kopie von

Urk. 7 - Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.